

## **Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Bad Teinach II“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung und von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Bad Teinach-Zavelstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Bad Teinach II“ mit Rechtsverbindlichkeit vom 17.12.2008 sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebiets mit Rechtsverbindlichkeit vom 09.05.2012 werden aufgehoben.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 162 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich.

Bad Teinach-Zavelstein, 21.06.2024

Markus Wendel  
Bürgermeister

**HINWEISE:**

## **1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## **2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO**



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

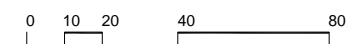
**Stadt  
Bad Teinach  
Zavelstein**

**Sanierungsgebiet  
"Ortsmitte Bad  
Teinach II"**

-  Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes (60.571m<sup>2</sup>)
-  Erweiterung des Sanierungsgebietes (Gesamtfläche 80.377m<sup>2</sup>)



**Abgrenzung des  
Sanierungsgebietes**



M 1:2000

Stuttgart  
23.03.2012

Hildebrand, R.Köhler



**KE** LBBW Immobilien  
Kommunalentwicklung GmbH  
Fritz-Elsas-Straße 31  
70174 Stuttgart